

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 06.06.2018

Drucksache Nr.: **18/0205**

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

Sitzungstermin

27.06.2018

Behandlung

öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Vorstellung der neuen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Korallenriff und ihrer Wohngruppe Triangulum

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Die Korallenriff GmbH ist eine neu gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Sankt Augustin. Gesellschafter sind drei in der stationären Jugendhilfe erfahrene Fachkräfte, die sich entschlossen haben einen eigenen Jugendhilfeträger zu gründen, um ihre Erfahrung und ihr Fachwissen in einer selbst betriebenen Kinder- und Jugendwohngruppe umzusetzen.

Auf der Suche nach einer Immobilie, die für diese Zwecke räumlich und von der Einbettung in den Sozialraum geeignet ist, sind die Gesellschafter in Sankt Augustin-Hangelar fündig geworden. In Kürze eröffnet die neue Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Korallenriff GmbH in der Ahrstraße 1 die koedukative Wohngruppe Triangulum für insgesamt 9 Kinder und Jugendliche im Schulalter, die mittel- oder langfristige nicht mehr in ihrer Familie leben können.

Dies ist die erste stationäre Jugendhilfeeinrichtung mit Hauptsitz in der Stadt Sankt Augustin.

Voraussetzung für den Betrieb einer stationären Jugendhilfeeinrichtung sind das Vorliegen einer Betriebserlaubnis sowie ein genehmigter Nutzungsänderungsantrag. Die Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII wird das Landesjugendamt erteilen. Die Gesellschafter der Jugendhilfeeinrichtung haben inzwischen mehrere Gespräche mit dem Landesjugendamt geführt und die Erteilung der Betriebserlaubnis ist nach der Fertigstellung einiger notwendiger Umbauarbeiten in Aussicht gestellt worden. Die Nutzungsänderung wurde unter Auflagen zu baulichen Anpassungen durch die Stadt Sankt Augustin bereits erteilt.

Stationäre Träger der Jugendhilfe haben Anrecht auf den Abschluss einer Leistungs-, Quali-

tätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung gemäß §§ 78a – 78f SGB VIII. Zuständig ist der örtliche Träger der Jugendhilfe am Sitz des Trägers. Dies ist in diesem Falle das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin. Die Belegung steht allen Jugendämtern grundsätzlich offen.

Die Fachbereichsleiterin und die beiden Fachdienstleiter des Bezirkssozialdienstes haben Gespräche mit den Gesellschaftern der Jugendhilfeeinrichtung geführt und insbesondere den genauen Bedarf des Bezirkssozialdienstes abgesprochen, um möglichst Kinder und Jugendliche aus Sankt Augustin in die Einrichtung vermitteln zu können. Die Räumlichkeiten der zukünftigen Wohngruppe sind besichtigt worden. Der Abschluss der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung wird aktuell erarbeitet.

Ein abschließendes gemeinsames Gespräch in der zukünftigen Wohngruppe mit den Gesellschaftern, der Vertreterin des Landesjugendamtes und den Vertretern der Stadt Sankt Augustin ist für den 27.06.2018 anberaumt.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Wohngruppe Triangulum eine sehr gute Erweiterung des stationären Jugendhilfeangebots in der Region ist. Für Kinder und Jugendliche aus Sankt Augustin, die nicht zu Hause leben können, bietet die Wohngruppe Triangulum die Möglichkeit, in ihrem sozialen Umfeld zu bleiben und so gewachsene soziale Kontakte und Bindungen nicht aufgeben zu müssen. Die Eröffnung der Wohngruppe Triangulum wird daher von Seiten der Verwaltung sehr befürwortet und durch fachliche Beratung unterstützt.

Die drei Gesellschafter Claudia Altea, Kevin Rahm und Nedim Saliji werden die Jugendhilfeeinrichtung Korallenriff und das Konzept der Wohngruppe Triangulum im Jugendhilfeausschuss persönlich vorstellen.

Die Konzepte sind als Anlage beigefügt.

In Vertretung

Ali Doğan
Beigeordneter

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
- Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.